

Satzung der JFG Fußballjugend Rödental - Coburger Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein JFG Fußballjugend Rödental – Coburger Land e.V., im folgenden **JFG** genannt, hat seinen Sitz in Rödental und gilt als Junioren-Fördergemeinschaft im Sinne der Richtlinien des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, die Konzentration und Leistungsstärke in Breite und Spitze des Jugendfußballs in Rödental und Umgebung zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von Trainingseinheiten und Teilnahme am Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes verwirklicht.
- (3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und wird auch in diesem Sinne geleitet. Bestrebungen und Verbindungen politischer, rassistischer, klassentrennender und konfessioneller Art werden grundsätzlich abgelehnt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuellen vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jedoch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschuss gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung) für Vorstandsmitglieder und für ehrenamtlich Tätige beschließen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) in München und im Bayerischen Fußballverband e.V. (BFV).

§ 5 Beteiligung der Stammvereine

- (1) Stammvereine der JFG sind die Vereine VfB Einberg 1923 e.V., TSV 1869 Mönchröden e.V., 1. FC Oberwohlsbach 1956 e.V., DJK/TSV Rödental e.V. und SG Rödental 1973 e.V.
- (2) Die beteiligten Stammvereine sind mit je einer Stimme (Vereinsbeisitzer) in der Vorstandschaft (§ 14) und in der Mitgliederversammlung (§ 17) vertreten.
- (3) Zum Zweck der Finanzierung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der JFG wird mit den beteiligten Stammvereinen eine Vereinbarung geschlossen. In dieser Vereinbarung wird die finanzielle und materielle Ausstattung zwischen der JFG und den beteiligten Stammvereinen geregelt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 7 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „rot – blau“.

§ 8 Aufgliederung der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder
- a) Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem fußballspielenden Verein mit Sitz in Rödental und Umgebung, der mit der JFG eine Vereinbarung nach § 5 abgeschlossen hat.
 - b) Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Jugend-Altersklassen U11 – U19.
 - c) Erfolgt eine Abmeldung beim bisherigen Stammverein, ohne zugleich zu einem der anderen Stammvereine der JFG zu wechseln, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in der JFG zur passiven Mitgliedschaft, das Spielrecht ruht.

- (2) Passive Mitglieder
Die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft besteht für jedermann gleich.
- (3) Ehrenmitglieder
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vorstandschaft. Die Beschlüsse hierüber sind endgültig.
- (4) Rechte und Pflichten
Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder (§ 8 Abs. 2).

§ 9 Stimmrecht

Entgegen § 8 haben nur Mitglieder ab 14 Jahre (Jugendliche) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht der Stammvereine (je eine Stimme) wird durch den jeweiligen Vereinsbeisitzer wahrgenommen. Weitere Mitglieder der Stammvereine haben nur dann Stimmrecht, wenn sie zugleich Mitglied der JFG sind.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Aufnahmeanträge für Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald das Mitglied die Jugendspielberechtigung verliert oder, auch bei passiven Mitgliedern, durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen bei freiwilligem Austritt. Der Austritt ist bis 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages gemäß Beitragsordnung bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt, verpflichtet.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Zu dieser Versammlung ist der Auszuschließende einzuladen. Er kann sich vertreten lassen. Diese Versammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Vereinskameradschaft,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit,
 - c) mehr als zwölfmonatiger Beitragsrückstand nach vorheriger Mahnung.
- (5) Mitglieder der Vorstandschaft müssen bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss zuvor ihren Rechenschaftsbericht ablegen, sofern ihre Amtszeit nicht ohnehin beendet wäre.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Vorstand.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung zugleich geschäftsführender Vorsitzender, dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportbetrieb und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in ihr wird die Stellvertreterregelung im Innenverhältnis festgelegt.

§ 14 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 13 der Satzung
 - b) den Vereinsbeisitzern gemäß § 5 der Satzung
 - c) dem/der Beisitzer/-in Finanzbuchhaltung
 - d) dem/der Beisitzer/-in Öffentlichkeitsarbeit und/oder Protokolle
 - e) den Spielleitern und/oder deren Stellvertretern
 - f) allen sonstigen von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählten Personen.

- (2) Als Vereinsbeisitzer gilt jeweils ein Vertreter der beteiligten Stammvereine. Die Vereinsbeisitzer werden von den jeweiligen Stammvereinen, möglichst für die Dauer von 2 Jahren, bestimmt, sind aber ansonsten nicht personengebunden.

§ 15 Wahldauer

- (1) Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die Vorstandschaft ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandschaftsmitglied zu bestimmen. Dies gilt nicht für den Vorstand.

§ 16 Beitrag

- (1) Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsvorstand beruft alljährlich – spätestens jedoch bis Ende des folgenden Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe von Ort und Termin, ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher durch die Rödentaler Nachrichten oder über die Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Vereinsbeisitzer sind über die Stammvereine schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vereinsvorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von Vereinsmitgliedern muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentlich oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Tagesordnung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Alle Versammlungen leitet der Vorstand. Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Ob über bestimmte Punkte in geheimer Wahl oder durch Handzeichen abgestimmt werden soll, bleibt der Beschlussfassung der jeweiligen Versammlung überlassen.

§ 18 Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Nach Bedarf finden Sitzungen der Vorstandschaft statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere
- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
 - b) zur Beschlussfassung über Vereinsausgaben,
 - c) zur Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) zur Vorbereitung von Ehrungen aller Art.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 19 Finanzen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Zur Zuständigkeitsregelung und zur geordneten Abwicklung erlässt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung des Vereins laufend zu überwachen und zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind auch zu unvermuteten Kassenprüfungen im Benehmen mit dem Vorstand befugt.

§ 20 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Zur Durchführung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen (§ 13 Absatz 3). In dieser wird die Zuständigkeit der jeweiligen Ent-

scheidungsorgane (Vorstand, Vorstandschef oder Mitgliederversammlung) u. a. hinsichtlich Rechtsgeschäfte und Verfügungsrahmen festgelegt.

- (2) Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.

§ 21 Änderung der Vereinssatzung

- (1) Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung vorzunehmen, sofern diese für die Erlangung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung ins Vereinsregister zwingend erforderlich sind.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, den sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Gleiches gilt für dem Verein zur Verfügung gestellte Anlagen oder Einrichtungen Dritter.

§ 23 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB). Die Abstimmung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (2) Die Vereinsauflösung erfolgt automatisch, wenn die Voraussetzungen für den Fortbestand der JFG durch die Beteiligung von weniger als zwei Stammvereinen nicht mehr gegeben sind.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder das bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt

Rödental für gleichartige gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Vorzugsweise sind die beteiligten Stammvereine (§ 5) zu begünstigen. Das Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Rödental, den 24.09.2014

1. Vorsitzender
Marco Steiner

Schatzmeister
Frank Kühn

Stellvertretender Vorsitzender Verwaltung
und geschäftsführender Vorsitzender
Fred Schindhelm

Stellvertretender Vorsitzender Sportbetrieb
Michael Weinhold